



Datum: 09.07.2024
Zahl: SGV/0000-9-20/2024
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben)

Auskünfte: Hr. Oberkofler
Telefon: 05 0536/63690
Fax: 05 0536/63701
E-Mail: hermagor@vg-he.gde.at
Internet: www.region-hermagor.at

Verordnung

des Verbandsrates des Schulgemeindeverbandes vom 09.07.2024, Zahl: SGV/0000-9-20/2024, mit der folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der Mittelschule Hermagor festgelegt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist von Montag bis Freitag (wenn Schultag) von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die zur schulischen Tagesbetreuung angemeldeten Schüler sind verpflichtet, an den angemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schuldirektion abzuklären.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis Ende September. Gegebenenfalls können Schüler auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.



- (2) Die Abmeldung kann in begründeten Ausnahmefällen mit Semesterende erfolgen; diese ist im Jänner bekanntzugeben. Die schulische Tagesbetreuung endet mit Schulschluss des Schuljahres 2024/2025.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die anfallenden Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Der verbleibende Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt.

- (2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben zehnmal einen monatlichen Kostenbeitrag (Betreuungs- und Essensbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres, beginnend mit September, für ihr Kind im Bankeinzugsverfahren an den Schulgemeinerverband Hermagor als Schulerhalter der Mittelschule Hermagor zu leisten.
- (2) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ist ein Kind mehr als zehn durchgehende Schultage wegen Erkrankung am Besuch der ganztägigen Schulform verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt.
- (3) Das Unterrichtsjahr dauert vom Beginn des Schuljahres 2024/25 im September 2024 bis zum Beginn der Hauptferien im Juli 2025 gemäß § 74 K-SchG.
- (4) Der monatliche Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform ist im Nachhinein zu entrichten und beträgt:

für die 5-Tage-Woche:	€ 36,00 / Monat
für die 4-Tage-Woche:	€ 29,00 / Monat
für die 3-Tage-Woche:	€ 22,00 / Monat
für die 2 Tage-Woche:	€ 14,00 / Monat
für die 1-Tage-Woche:	€ 10,00 / Monat



§ 5
Sonstige Beiträge (Essensbeitrag)

(1) Der monatliche Essensbeitrag beträgt monatlich pauschal:

für die 5-Tage-Woche:	€ 121,00 / Monat
für die 4-Tage-Woche:	€ 97,00 / Monat
für die 3-Tage-Woche:	€ 72,50 / Monat
für die 2 Tage-Woche:	€ 48,50 / Monat
für die 1-Tage-Woche:	€ 24,00 / Monat

(2) Bei der Entrichtung des Essensbeitrags gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Tarifordnung der ganztägigen Schulform an der Mittelschule Hermagor des Verbandsrates des Schulgemeinerverbandes Hermagor vom 10.07.2023, Zahl: SGV/0000-9-20/2023, außer Kraft.

Der Vorsitzende:

(Vbgm. Gerald Kubin)

angeschlagen am:

abgenommen am:

